

BEWERTUNGSPORTALE – FLUCH ODER SEGEN?



Wir alle kennen Bewertungsportale wie kununu.com auf der Beispielsweise Mitarbeiter Ihren Arbeitgeber bewerten können. Natürlich ist dieses Portal als Hilfestellung für Jobsuchende gedacht, doch was passiert, wenn unzufriedene Mitarbeiter einen unreflektierten Denkkzettel verteilen.

Im Zusammenhang mit negativen Äußerungen in Bewertungsportalen stellt sich für den Betroffenen regelmäßig die Frage, wie der schädigende Kommentar wieder aus dem Netz gelangt. Bei der Bewertung, ob ein Lösungs – oder Unterlassungsanspruch besteht, kollidieren regelmäßig das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und das Recht auf freie Meinungsäußerung des Kommentators.

Rechtlicher Hintergrund

Negative Bewertungen greifen grundsätzlich in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein. Dagegen kann der Betroffene gerichtlich mit einem Unterlassenanspruch vorgehen (§ 1004, 823 I BGB analog). Dieser Anspruch ist aber in der Regel nur dann erfolgsversprechend, wenn die Meinungsfreiheit nicht überwiegt. Für eine

Abwägung werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Betrifft die Äußerung die Privat – oder Sozialsphäre des Betroffenen?

Von Bedeutung ist zunächst, ob die Äußerung die Privat – oder Sozialsphäre betrifft. Bei Äußerungen, die sich auf die Sozialsphäre beziehen – also auf die berufliche Tätigkeit einer Person – überwiegt in der Regel die Meinungsfreiheit. Damit eine wahre Äußerung hier mit einer Sanktion verknüpft wird, muss eine schwerwiegende Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nachgewiesen werden.

2. Besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Äußerung?

Weiter ist die Frage aufzuwerfen, ob ein öffentliches Interesse an der Bewertung besteht. Ein öffentliches Interesse kann bei Berufsbewertungsportalen insbesondere bei Aussagen über die Zuverlässigkeit, Zahlungsmoral, Qualität und Leistung des Bewerteten liegen.

Wann kann nun gegen negative Kommentare vorgegangen werden?

Bei unwahren Behauptungen kann gegen einen negativen Kommentar vorgegangen werden, sofern sich diese Tatsachen beweisen lassen. Bei wahren Behauptungen dürfte jedoch in der Regel die Meinungsfreiheit vorgehen. Damit räumt die Rechtsprechung der Transparenz im Netz einen hohen Stellenwert ein.

Gerne stehen wir Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.